COMMUNE DE SCHENGEN

BICHERTHÉIK

BENUTZUNGSORDNUNG der „Bicherthéik“

GEMEINDE SCHENGEN

Artikel 1 :

1. Die Bicherthéik ist eine Einrichtung der Gemeinde Schengen.
2. Jedermann ist berechtigt, die Bicherthéik unter Einhaltung dieser Vorschriften zu benutzen.
3. Für die Inanspruchnahme der Leistungen sind keine Gebühren zu entrichten.

Artikel 2 :

Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang bekannt gegeben.

Artikel 3 :

1. Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an und erhält einen Benutzerausweis. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.

   Der Benutzer bestätigt mit seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben, und gibt mit seiner Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.
2. Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie das 6. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
3. Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Bibliothekbenutzung für den Antragsteller wahrnehmen.
4. Die Benutzer sind verpflichtet, der Bibliothek Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

Artikel 4 :

1. Die Benutzung der Bibliothek ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
2. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.

Artikel 5 :

1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.

2. Die Leihfrist beträgt für

Bücher	8 Wochen
Audiovisuelle-Medien	2 Wochen
Zeitschriften	1 Woche (jeweils immer nur die vorletzte Nummer)

   Es können maximal 4 Dokumente pro Person ausgeliehen werden.
3. Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag und unter Vorlage der Medien verlängert werden.

Artikel 6 :

Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

Artikel 7 :

Für ausgeliehene Medien kann die Bibliothek auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen vornehmen.

Artikel 8 :

Im Bestand der Bibliothek nicht vorhandene Bücher können über den nationalen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich.

Artikel 9 :

1. Bei Überschreitung der Leihfrist wird eine schriftliche Mahnung geschickt
   Bei schriftlicher Mahnung sind die Medien sofort zurück zu bringen.
2. Die entstehenden Forderungen werden ggf. auf dem Rechtswege eingezogen.

Artikel 10 :

1. Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigungen und Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.
2. Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen.
3. Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bibliothek anzuzeigen.

Artikel 11 :

1. Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.
2. Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.

Artikel 12 :

1. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek nicht beeinträchtigt werden.
2. Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Bibliothek keine Haftung.
3. Das Hausrecht nimmt die Leitung der Bibliothek wahr oder das mit ihrer Ausübung beauftragte Bibliothekpersonal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

Artikel 13 :

Die Bicherthéik stellt öffentliche Internetzugänge bereit, die entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag der Bibliothek genutzt werden können. Für die Nutzung dieser Arbeitsplätze gelten gesonderte Bedingungen, die in der Internetbenutzungsordnung der Bicherthéik in der jeweils geltenden Fassung festgelegt sind.

Artikel 14 :

Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

Artikel 15 :

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2015 in Kraft.

Schengen, den 1.07..... 2015

Ben Homan

Bürgermeister der Gemeinde Schengen